

# Zuchtrichtlinien



Crowns Cat Club e.V.  
Leipziger Straße 40  
46397 Bocholt

Reg. beim Amtsgericht Coesfeld unter VR 7033  
Aktualisierte Fassung gemäß des Vorstandsbeschluss vom XX.XX.XXX



## A. Grundsätzliche Bestimmung

### § 1 Zwingernamen

- (1) Jeder Züchter des CCC e.V. ist verpflichtet, einen Zwingernamen zu führen.
- (2) Alle im Zwinger eines Züchters geborenen Jungtiere erhalten zum Vornamen den ausgewählten Zwingernamen.
- (3) Der Vorname, Zwingername plus Satzzeichen und Leerstellen darf aus computertechnischen Gründen nicht mehr als 25 Stellen haben.
- (4) Eingetragene Zwingernamen sind als Vorname unzulässig. Die Eintragung des Zwingernamen erfolgt durch den CCC e.V.

### § 2 Züchter

Züchter ist, wer eine in seinem Besitz befindliche Katze decken lässt bzw. die Katze am Tage der Geburt der Jungtiere besitzt. Als Eigentumsnachweis gilt der Stammbaum.

### § 3 Zuchttiere

Zur Zucht dürfen nur Katzen und Kater herangezogen werden, die in den Zuchtbüchern des CCC e.V. oder eines anderen anerkannten Vereins eingetragen sind und deren Besitzer Mitglied im CCC e.V. oder in einem anderen anerkannten Verband ist.

### § 4 Ersteindeckung

Zuchtkatzen dürfen erst ab Vollendung des 10. Lebensmonates gedeckt werden. Bei einer Frühdeckung vor Vollendung des 10. Lebensmonats wird ein tierärztliches Attest anerkannt. Der Vorstand entscheidet gegebenenfalls über entsprechende Auflagen.

### § 5 Neubelegung einer Katze

- (1) Zwischen zwei Würfen einer Katze muss eine Zeitspanne von mindestens 6 Monaten vergehen. Bei einer vorzeitigen Deckung genügt die Vorlage eines tierärztlichen Attestes, das die Deckung medizinisch befürwortet wird.
- (2) Eine Zuchtkatze darf innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als 3 Würfe haben.

### § 6 Verwandtenverpaarungen

- (1) Die Verpaarung von Halbgeschwistern sowie Rückverpaarung zwischen Elterntieren und ihren Nachkommen sind schriftlich beim Zuchtbuchamt vor der Deckung zu beantragen.
- (2) Hierfür ist ein entsprechender Antrag an das Zuchtbuchamt zu stellen, und zwar unter Beifügung der fotokopierten Stammbäume der Paarungspartner und unter Angabe des jeweiligen Zuchtziels. Diese Unterlagen sind dem Vorstand zur Beratschlagung einzureichen.



- (3) Für die Jungtiere aus einer solchen Verpaarung müssen tierärztliche Gutachten beigebracht werden. Werden die Jungtiere darin als gesund befunden, erhalten sie einen Stammbaum. Andernfalls werden lediglich Abstammungsnachweise ausgestellt.
- (4) Jungtiere aus einer solchen Verpaarung erhalten gegebenenfalls in ihren Stammbäumen den Vermerk "zur Zucht nur mit fremden Blutlinien zugelassen".
- (5) Der Bescheid erfolgt ebenfalls schriftlich und im Fall der Ablehnung mit entsprechender Begründung. Der Beschluss des Zuchtbuchamtes ist verbindlich.

#### § 7 Beantragungspflichtige Farbverpaarungen

- (1) Für Paarungen zwischen grünäugigen und kupfer- bzw. blauäugigen Katzen (siehe Standard) muss ein begründeter Antrag an den Vorstand gestellt werden.
- (2) Eine Ausnahme von Absatz 1 bilden die Rassen der Siamesen, Orientalen, Balinesen und Javaseen. Die Augenfarbe der Jungtiere aus diesen Verpaarungen können ab einem Mindestalter von 6 Monaten auf jeder deutschen Ausstellung eines anerkannten Vereins des CCC e.V. bescheinigt werden (über Ausnahmeregelung entscheidet der Vorstand).

#### § 8 Weißzucht

- (1) Alle Züchter weißer Katzen, die dem CCC e.V. angehören, müssen ihrem Stammbaumantrag die jeweiligen Audiometrietestergebnisse beifügen.
- (2) Es werden im CCC e.V. nur Stammbäume für weiße Katzen erstellt, die diesen Nachweis erbracht haben.
- (3) Nichthörende weiße Katzen erhalten einen deutlich sichtbaren Vermerk in ihrem Stammbaum, dass das betreffende Jungtier zuchtuntauglich ist. Züchter im CCC e.V. müssen für weiße Zucht Katzen bzw. Kater, bevor mit ihnen gezüchtet wird, dem Zuchtbuchamt des CCC e.V. ebenfalls einen Audiometrietest vorlegen.
- (4) Für weiße Katzen ohne Audiometrietest werden Stammbäume als "nicht hörend" ausgestellt.

#### § 9 Zucht mit blauäugigen Tieren

- (1) Stammbäume für Katzen, deren Eltern (Vater oder Mutter) blaue Augen haben, erhalten einen RIEX-Eintrag und bekommen den Vermerk „Nicht zur Zucht zugelassen“. Dies gilt für alle Rassen.
- (2) Blaue Augen oder Odd-Eye sind nur zugelassen bei:
  - Weißen oder Highwhite Tieren,
  - Bicolour-, Harlekin-, Van-Zeichnungen und
  - Point (wenn dieser Farbschlag bei der Rasse zugelassen ist)

#### § 8 Zuchtausschluss

- (1) Tiere mit folgenden Defekten oder Wesensmängeln sind von der Zucht ausgeschlossen:



- Taubheit
  - Rachen-, Gaumen- und/oder Nasenspaltung
  - Deformation des Lidrandes
  - Schielen als erwachsenes Tier
  - Missbildungen der Gliedmaßen
  - Knickschwanz
  - Hodenveränderung (z.B. Einhoder)
  - Gebissdeformationen
  - Muskel- oder Sehnenverkürzungen
  - Tiere mit starker Aggressivität
  - PKD (Englisch: Polycystic Kidney Disease, „Polyzystische Nierenerkrankung“), positiv im Ultraschall
  - HCM (Englisch: "hypertrophic cardiomyopathy", Hypertrophe Kardiomyopathie), positiv im Ultraschall
  - Gangliosidose (GM), (betroffene Rassen: Korat, Siam, EKH, Hauskatzen und Burma)
  - PRA (progressive Retinaatrophie), Augenerkrankung (Abessinier und Somali)
  - SMA (Spinale Muskelatrophie), homozygot auf das mutierte Allel im Gentest
  - GSD IV (Glykogene Speicherkrankheit), homozygot auf das mutierte Allel im Gentest
- (2) Genteste und weitere Untersuchungen werden nur anerkannt, wenn die Identifikation des Tieres eindeutig über einen Mikrochip nachgewiesen werden kann.

#### § 9 Empfehlung zur Feststellung der Zuchttauglichkeit

Jedes Mitglied kann die Zuchttauglichkeit feststellen lassen durch:

- Inaugenscheinnahme des Zuchtwartes des CCC e.V.
- oder eines vom Vorstand beauftragten Züchters derselben Rasse
- oder bei einer Ausstellung durch Erreichen eines "vorzüglich".

#### § 10 Wurfmeldungen und Stammbäume

- (1) Für jedes im CCC e.V. registrierte Jungtier wird ein Stammbaum mit bis zu 4 Ahnengenerationen erstellt. Die Stammbäume für die Jungtiere werden dem Züchter zugesandt.
- (2) Wurfmeldung/Antrag auf Ausstellungen Stammbäume (gilt als ein Vorgang) erfolgen per E-Mail an die auf der Homepage angegebene Adresse des Zuchtbuchamtes, oder alternativ postalisch an das Zuchtbuchamt des Crowns Cat Club e.V.
- (3) Für die Wurfmeldungen ist das vorliegende Dokument auf der Vereinshomepage verpflichtend und ist vollständig auszufüllen (insbesondere auch die Augenfarbe der Elterntiere). Mit der Wurfmeldung gelten die Stammbäume als beantragt.
- (4) Der Preis für einen Stammbaum wird ab dem 01.01.2021 auf 12,50 Euro erhöht. Dies gilt als Übergangsfrist bis zum 31.12.2021. Anschließend wird der Preis für einen Stammbaum auf 15 Euro erhöht.



- (5) Wurfmeldungen sind bis zur 12. Lebenswoche der Kitten beim Zuchtbuchamt einzureichen. Stammbäume, die später beantragt werden, werden nur gegen Zahlung eines erhöhten Stammbaumpreises ausgestellt, welcher mit 50% pro Stammbaum angesetzt wird (Resultierend ist ein Multiplikationsfaktor von 1,5 pro auszustellenden Stammbaum).

#### **§ 11 Deckbescheinigung**

Es werden nur Deckbescheinigungen anerkannt, bei denen nachweislich das Tier zur Zucht und/oder zur Fremdeckung zugelassen ist und die Bestimmungen des § 9 erfüllt sind. Entsprechende Belege sind der Wurfmeldung beizulegen.

#### **§ 12 Stammbaumänderungen**

Nur der Züchter kann Änderungen des Stammbaumes beantragen. Eigenmächtige Änderungen in den Stammbäumen sind unzulässig und machen den Stammbaum ungültig. Verstöße dieser Art werden vom Vorstand geahndet und haben den Ausschluss aus dem Verein zur Folge.

#### **§ 13 Verstöße gegen die Zuchtrichtlinien**

Bei Verstößen gegen die geltenden Zuchtrichtlinien werden 2 Verwarnungen des Vorstandes ausgesprochen und es werden die folgenden Ordnungsmaßnahmen gegen den Züchter verhängt:

- Bei erstmaligem Verstoß: Schriftliche Abmahnung durch den Vorstand.
- Bei zweitem Verstoß: Schriftliche Abmahnung mit der Androhung des Ausschlusses aus dem Verein und entsprechenden, angemessenen Auflagen durch die Vereinsleitung (schriftlicher Vorstandsbeschluss).
- bei weiteren Verstößen berät der Vorstand über den Ausschluss aus dem Verein.

### **B. Weitere Bestimmungen**

#### **§ 14 Haltung von Zuchtkatzen**

- (1) Käfighaltung ist untersagt, Räume unter 5 qm Fläche werden als Käfig betrachtet.
- (2) Es ist untersagt, Katzen über einen längeren Zeitraum hinweg zu isolieren. Ist aus medizinischen Gründen eine Isolierung vom Tierarzt angeraten bzw. erforderlich, so ist diese Maßnahme für eine Übergangszeit erlaubt.
- (3) Die Räumlichkeiten sollen katzensgerecht, sauber, zugluftfrei und beheizbar, Katzentoiletten, Kratzmöglichkeiten und Liegeplätze müssen ausreichend vorhanden sein.
- (4) Es ist nicht erlaubt Katzen in einem Raum ohne Fenster zu halten, da Frischluft und Tageslicht für das Immunsystem, sowie die seelische und körperlichen Gesundheit, der Katze wichtig sind.
- (5) Für alle Katzen des Züchters, muss jederzeit Futter und frisches Wasser, in sauberen Näpfen, zu Verfügung stehen.



- (6) Räume in denen Katzen leben, sind so sauber und hygienisch wie möglich zu halten, sie müssen frei von Gegenständen sein, welche für die Katze eine konkrete Gefahr darstellt.
- (7) Katzent Toiletten sollten mindesten 1x täglich gereinigt werden.
- (8) Es wird empfohlen die Katzent Toiletten in regelmäßigen Abständen zu desinfizieren.
- (9) Wird in einem Zwinger eine Ansteckende Krankheit festgestellt, (Katzenseuche, Leukose, Katzenaids, Mikrosporidie u.s.w.) so ist dies der Geschäftsstelle des CCC e.V. sofort mitzuteilen. In diesem Fall, wird eine vollständige Zwingersperre ausgesprochen, diese gilt so lange, bis durch ein tierärztliches Attest belegt wird, dass der gesamte Tierbestand frei von ansteckenden Krankheiten ist. Während der Zwingersperre ist jeder Kontakt mit anderen Tieren und Tierhaltern zu vermeiden. Eine Katze aus diesem Zwinger darf weder ausgestellt noch verkauft werden. Verpaarungen sind in dieser Zeit nicht erlaubt.

#### § 15 Abgabe von Jungtieren

- (1) Züchter dürfen ihre Jungtiere frühestens ab einem Alter von 12 Wochen mit den vorschriftsmäßigen Impfungen gegen Katzenseuche/Katzenschnupfen, sowie gechipt abgeben.
- (2) Die Katzen müssen gesund, entwurmt und ungezieferfrei sein.
- (3) Reklamationen von Käufern, die beweisen, dass diese Bestimmungen vom Züchter nicht erfüllt wurden, werden zwecks Ahndung vom Vorstand geprüft.
- (4) Der Verkauf von Katzen an Tierhändler, Zoofachgeschäfte und Versuchsanstalten ist strengstens verboten.

#### C. Weitere Empfehlungen

Es wird empfohlen, Katzen ohne Vertrag weder zu kaufen noch zu verkaufen.

gez. Der Vorstand

Bocholt, 29.03.2021